



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die
Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger
des Kommunalen Versorgungs-
verbandes Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Juli 2004
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 8/2004 -Versorgungskasse-

- Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln -

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

mit meinen Rundschreiben Nr. 1/2004 -Versorgungskasse- und Nr. 3/2004 -Versorgungskasse- habe ich Sie über die Änderung der Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) informiert. Die Änderungen waren mit Ausnahme der in Artikel 2 Absätze 2 bis 4 genannten Vorschriften zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und des § 17 Abs. 3 Satz 2 BhV sollten hiernach in Kraft treten, wenn die nächste Änderung der Apothekenbetriebsordnung in Kraft tritt.

Die Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 12. Juli 2004 ist am 20. Juli 2004 im Bundesgesetzblatt (BGBl. S. 1611) veröffentlicht worden und tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung sind die Apotheken verpflichtet auf Verordnungen von Arzneimitteln, vorübergehend ggf. auf einem gesonderten Blatt, ein bundeseinheitliches Kennzeichen (Pharmazentralnummer) anzubringen.

Die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und des § 17 Abs. 3 Satz 2 BhV sind grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 6. Januar 2004 und 3. Februar 2004 (ABl. S. 268) anzuwenden. D. h. eine Beihilfe zu geltend gemachten Aufwendungen für Arzneimittel kann nur dann gewährt werden, wenn die Verordnung mit einer Pharmazentralnummer versehen ist.

Im Hinblick auf Aspekte des Vertrauensschutzes der Beihilfeberechtigten sind spätestens für Aufwendungen, die ab dem 1. August 2004 entstehen, die genannten Vorschriften in der jetzt gültigen Fassung anzuwenden.

Ich bitte um Ihre entsprechende Beachtung. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

KVBbg Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 16775 Gransee
Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Konto-Nr. 375 100 1246 (BLZ 160 500 00)
Internet www.kvbbg.de

Besuchszeit Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr
Telefon (0 33 06) 79 86-0 · **Telefax** (0 33 06) 79 86 66